

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/10/1 B247/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.1991

## **Index**

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2

DSt 1990 §26 Abs5

## **Leitsatz**

Verletzung des Beschwerdeführers im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die Entscheidung der OBDK über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes; Zuständigkeit des Präsidenten des Disziplinarrates; Fortführung anhängiger Verfahren nach dem neuen DSt 1990

## **Rechtssatz**

Das DSt 1990 trat mit dem 01.01.91 in Kraft. Nach ArtV Z5 der Übergangsbestimmung des BundesgesetzesBGBI. 474/1990 sind - abgesehen von den hier nicht relevanten Abweichungen in Z2 bis Z4 - im übrigen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Disziplinarverfahren nach dem DSt 1990 fortzuführen. Der angefochtene Bescheid beruht zwar auf der Beschlusßfassung der OBDK vom 15.10.90, wurde aber laut Eingangsstempel des Beschwerdeführers und von der belannten Behörde unbestritten erst am 15.01.91 zugestellt und gilt mit diesem Zeitpunkt als erlassen (vgl. VfSlg. 8638/1979, 8704/1979, 8780/1980, 8998/1980, 11.059/1986).

Vorliegendenfalls ist die OBDK als Kollegialorgan eingeschritten, der nach der Vorschrift des§26 Abs5 DSt 1990 aber keinerlei Zuständigkeit (zur Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen) zukommt (Zuständigkeit des Präsidenten des Disziplinarrates). Der Beschwerdeführer wurde deshalb im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.

## **Entscheidungstexte**

- B 247/91  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.10.1991 B 247/91

## **Schlagworte**

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, Übergangsbestimmung, Behördenzuständigkeit, Bescheiderlassung (Zeitpunkt maßgeblich für Rechtslage), Befangenheit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:B247.1991

## **Dokumentnummer**

JFR\_10088999\_91B00247\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)